Ev.-Luth.
Kirchspiel
in der Lößnitz
Kirchgemeinden in
Radebeul, Reichenberg
und Moritzburg

Friedhofsordnung für die Friedhöfe

vom 2. Januar 2021

Die kirchlichen Friedhöfe sind die Orte,
an denen die Verstorbenen würdig bestattet werden.
Sie sind für alle, die diese betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens.
An ihrer Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.
Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt,
damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Unser Leitbild der nachhaltigen Gestaltung und Bewirtschaftung unsrer Friedhöfe geht von der Vorstellung aus, dass soziale Verantwortung, wirtschaftliche Erwägungen und der Schutz der Umwelt untrennbar zusammengehören.
Der Friedhofsträger achtet darauf, dass nur Materialien verwendet werden, die aus einem nachhaltigen Produktions- und Transportprozess stammen, die fair gehandelt wurden und nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit in Zusammenhang stehen.
Dieses bezieht sich nicht nur auf verwendete Steine, insbesondere Grabmale und Grabeinfassungen, sondern auch auf alle eingesetzten Hölzer und Pflanzen.

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Radebeul-Reichenberg-Moritzburg (KS RRM), erlässt auf Grund von § 13 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuell geltenden Fassung, folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung der Friedhöfe
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 32 Urnengemeinschaftsanlagen und ihre Rechtsverhältnisse
§ 33 Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 34 Wahlmöglichkeiten
§ 35 Grabmalgrößenfestlegung
§ 36 Material, Form und Bearbeitung
§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol
§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
§ 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen
§ 41 Haftung
§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 43 In-Kraft-Treten

V. Anhänge

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe stehen im Eigentum der Kirchlehen der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchgemeinde Radebeul, der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchgemeinde Radebeul, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Reichenberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Moritzburg.
Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Friedhöfe sind: in Trägerschaft der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul
der Hauptfriedhof in Radebeul-West
01445 Radebeul, Kötzschenbrodaer Straße166,
der Alter Friedhof in Radebeul
01445 Radebeul, Am Gottesacker,
der Johannesfriedhof in Radebeul-Zitzschewig,
01445 Radebeul, Kapellenweg,

in Trägerschaft der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Radebeul:
der Friedhof Radebeul-Ost,
01445 Radebeul, Serkowitzer Straße 33,

in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg:
der Friedhof in Reichenberg,
01468 Moritzburg OT Reichenberg, August-Bebel-Str. 67,

in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg:
der Friedhof in Moritzburg,
01468 Moritzburg, Schlossallee 38 oder Zugang Kirchweg.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchspiel-Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt in Dresden.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Vergabe, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder des Kirchspiels Radebeul-Reichenberg-Moritzburg, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Radebeul oder Moritzburg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und die Friedhofsordnung anerkennen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestanden, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Der Johannesfriedhof ist im Sinne der vorgestellten Bestimmungen dauerhaft für Sargbestattungen geschlossen.

(6) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorgestellten Bestimmungen dauerhaft beschränkt geschlossen:
- M, MU und L auf dem Hauptfriedhof Radebeul-West
- P, S, O auf dem Friedhof Radebeul-Ost
- K, I auf dem Johannesfriedhof Radebeul-Zitzschewig
- Bereiche L, M, N, O, P, LUM, LM, MM, NM, OM und PM auf neuem Friedhofsareal in Moritzburg
  Dieser Bereich ist zur Entwidmung vorgesehen, sobald alle Ruhezeiten beendet sind (keine Neuvergabe außer für Ehepartner).

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.

(2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten April bis September von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

b) in den Monaten Oktober bis März von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(3) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
In Moritzburg wird der Hauptweg des Friedhofs auch öffentlich genutzt und somit ist dessen Nutzung von kleinen Kindern auch ohne Aufsicht gestattet.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
   In Reichenberg ist Fahrzeugen im Dienst der Kirchgemeinde die Zufahrt bis zur Kirche erlaubt.
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen
d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen
f) An der Grabstätte und damit auf dem Friedhof anfallende Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen
g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige, sowie sonstige Dinge von fremden Gräbern und dem Friedhofsgelände zu entnehmen
h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Verunreinigungen durch Hunde sind in jedem Fall zu beseitigen
j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten
k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden
l) Unkrautvernichter, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

(13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle von den Friedhöfen zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden an den Werktagen, Montag bis Freitag, statt, in Reichenberg nur Dienstag bis Freitag.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11Feierhalle/Friedhofskapelle

(1) Die Feierhalle / Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhalle / Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

(3) Auf dem Hauptfriedhof in Radebeul-West stehen für kirchliche und weltliche Bestattungsfeiern der Aufbahrungsraum und die Friedhofskapelle zur Verfügung

(4) Auf dem Johannesfriedhof stehen für kirchliche und weltliche Bestattungsfeiern der Aufbahrungsraum zur Verfügung, kirchliche Trauergottesdienste finden in der Johanneskapelle, weltliche Feiern im Paul-Gerhardt-Haus statt. Für die Benutzung der Johanneskapelle und des Paul – Gerhardt – Hauses gelten die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(5) Am Reichenberger Friedhof stehen für kirchliche Trauerfeiern die Kirche und für weltliche Trauerfeiern der Gemeindesaal und in Ausnahmen auch die Trauerhalle zur Verfügung.

(6) Zur Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle / Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

(7) Die Grunddekoration der Feierhalle / Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(8) Auf dem Friedhof in Reichenberg wird nach Abschiednahme in der Trauerhalle der Sarg bzw. die Urne zum Grab gebracht und dort eingesenkt. Anschließend wird die Trauerfeier in der Kirche oder im Gemeindesaal fortgesetzt.

(9) Auf dem Friedhof in Moritzburg stehen für weltliche Feiern die Trauerhalle und für kirchliche Feiern die Kirche, nach Absprache auch die Trauerhalle zur Verfügung.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
Bei inhaltlichen Bedenken des Friedhofsträgers zum Ablauf einer solchen Feier, den geplanten Musik- oder Redebeiträgen, kann der Friedhofsträger von seinem Hausrecht Gebrauch machen und eine solche Feier untersagen, bzw. deren Ablauf unterbrechen.
Die Bestattung wird generell von einem Vertreter des Friedhofsträgers durchgeführt.

§ 13 Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle / Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

Auf dem Friedhof in Moritzburg beträgt die Ruhefrist für Leichen (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres) aufgrund der vorherrschenden Bodenstruktur 25 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Doppeltiefen sind nicht zugelassen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam von Mutter oder Vater und eines Kindes bis zu zwei Jahren oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist einzig der Inhaber des Nutzungsrechtes. Es ist unerlässlich, dass bei Umbettungen das schriftliche Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen vorliegt.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sarg Füße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Tortenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen, sowie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen, sowie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, die Grabstätte nachzulösen. Die kleinste mögliche Verlängerungszeit beträgt ein Jahr, maximal sind zwanzig Jahre Verlängerungszeit möglich, nach Ablauf dieser Zeit, kann die Grabstätte erneut innerhalb der benannten Zeiträume nachgelöst werden.
Erfolgt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, ist diese dem Friedhofsträger in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt.
Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:
a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung
b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
c) die Verwendung von Glas und Kunststoffen (z.B. Folien und Vließ)
d) das Aufbringen von Kies, Splitt, Beton und Kunststeinen, Holz-, Beton- und Kunststoff, Palisaden, Natursteinkies, - Splitt, Lavagestein oder ähnlichen Werkstoffen / Materialien als Element zur Grabgestaltung sowie das Setzen von Steinplatten, sofern diese mehr als 1/3 der Grabfläche einnehmen
e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rank Gerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
g) Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Grabstätte (z. Bsp. Kiesumrandungen)

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in den Charakter des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall, außer Aluminium, sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Nach erfolgter Einzelfallprüfung ist es möglich, ein stehendes Grabmal mit einer liegenden Platte oder einem Kissenstein zu ergänzen. Bei historischen und besonders geschützten Grabstätten werden Sonderregelungen getroffen, diese setzten die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde voraus.

(3) Gestaltungsmittel im und am Grabmal dürfen das Grabmal nicht dominieren. Gestaltungselemente aus anderen Materialien als das Grabmal bedürfen einer Einzelfallprüfung und der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(4) Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(5) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 1,25 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen. Abweichungen um bis zu 10 % sind möglich. Abweichungen / Sonderformen und Ausnahmen bedürfen der Einzelfallprüfung durch den Friedhofsträger.

(6) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke wie folgt betragen:

Grabmale bis 80 cm Höhe	12 cm stark
Grabmale über 80 cm Höhe und bis 100 cm Höhe	14 cm stark
Grabmale über 100 cm Höhe und bis 160 cm Höhe	18 cm stark
Grabmale über 160 cm Höhe	Die Standfestigkeit ist statisch nachzuweisen.

(7) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(8) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf deren Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

(4) Verzichtet der Friedhofsträger ausnahmsweise bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf die Entfernung des Grabmales oder der baulichen Anlage, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese in einem verkehrssicheren Zustand an den Friedhofsträger zu übergeben.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte:	Länge: 1,80m bis 2,50 m und max. Breite 1,25 m
	Breite: 0,90m bis 1,25m
Aschenbestattung	
Größe der Grabstätte:	Länge 1,00 m und Breite 1,00 m

Die Grabgröße richtet sich nach den im Quartier vorherrschenden Grabgrößen und muss sich harmonisch einfügen, die ortsüblichen Gegebenheiten sind zu beachten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grab Feld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von zwanzig Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: max. Länge 2,50 m und max. Breite 1,25 m
min. Länge 1,80 m und min. Breite 0,90 m

Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m und Breite 1,00 m

Die Grabgröße richtet sich nach den im Quartier vorherrschenden Grabgrößen und muss sich harmonisch einfügen, die ortsüblichen Gegebenheiten sind zu beachten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann auf allen Friedhöfen zusätzlich eine Asche bestattet werden.
Auf dem Johannesfriedhof sind nur Aschebestattungen möglich.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschebestattungen, von bis zu 2,50 m x 1,25m, können bis zu drei Aschen bestattet werden.
In einer Wahlgrabstätte für Aschebestattungen von 1 m x 1 m können auf allen Friedhöfen bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die leiblichen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 32 Urnengemeinschaftsanlagen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Eine Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.

(2) Für die in der Urnengrabgemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

(3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengrabgemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in eine Urnengrabgemeinschaftsanlage.

(4) Die Namen der in der Urnengrabgemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

(5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern oder Bereichen abgelegt werden.

(6) Die Herrichtung und Umgestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(7) Die Bestattungsplätze werden fortlaufend vergeben, eine Reservierung oder ein Vorkauf sind nicht möglich.

(8) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht gestattet.

(9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 33 Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Die Grabstätten werden von Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(3) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern und Bereichen gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).

(4) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung (z. Bsp. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(6) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

(7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

(8) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§ 34 Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

(3) Folgende Grababteilungen unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal und zur Bepflanzung. Diese sind im Anhang gesondert aufgeführt:

- Hauptfriedhof, Abt.: B, D, G, K, sowie sämtliche Mauergrabstätten
- Alte Friedhof komplett in seiner Gesamtheit
- Johannesfriedhof, nördlich vom Hauptweg, bergseitige Hälfte, sowie sämtliche Mauergrabstätten
- Friedhof Radebeul-Ost A, B, C, E, G, H, I, K, L, N
- Friedhof Moritzburg: Alle Abteilungen, ausgenommen N (neuerer Friedhofsteil)

Außer den §§ 35 – 39 gelten für diese Abteilungen die in den Anhängen zu dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen. Diese Anhänge sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

Hierfür gelten die Regelungen in § 23 dieser Friedhofsordnung.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall, außer Aluminium, verwendet werden.

(2) Gestaltungsmittel im und am Grabmal dürfen das Grabmal nicht dominieren. Gestaltungselemente aus anderen Materialien als das Grabmal bedürfen einer Einzelfallprüfung und der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

(4) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

(5) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

(6) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(7) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

(8) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

(9) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.

(10) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(11) Nicht zugelassen sind folgende Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten: Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium, Kunststeine und ähnliche Materialien.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

(2) Es sollten nach Möglichkeit vertieft eingearbeitete Schriften verwendet werden. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien, diese sollten nicht aus dem gleichen Material des Grabmals bestehen.

(3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Ölfarben und Lackanstriche (außer bei Metallgrabmalen) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und / oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die, die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen. Eine Verwendung von Glas- oder Tonbehältnissen ist nicht gestattet.

(6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
- a) das vollständige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Glas, Torf und gefärbter Erde
- b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw., sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien

(8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
Bei Verstößen gegen die in den aufgeführten Einzelparagraphen genannten Anforderungen müssen die entsprechenden und benannten Konsequenzen nach dieser Friedhofsordnung getragen werden.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Radebeul bzw. der Gemeinde Moritzburg.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Friedhofsverwaltungen, im Pfarramt und den Verwaltungsstellen des ev.-luth. Kirchspiels Radebeul – Reichenberg - Moritzburg aus.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang, sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 02. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung verlieren alle vorangegangenen Friedhofsordnungen der Friedens- und Lutherkirchgemeinde Radebeul und der Gemeinden Reichenberg und Moritzburg ihre Gültigkeit.

Radebeul, am 2 Januar 2021

Kirchenvorstand,
Ev.-Luth. Kirchenspiel in der Lößnitz

V. Anhänge

Übersicht zu den Anhängen der Friedhofsordnung

Anhang 1 **der Friedhofsordnung**
Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: D

Anhang 2 **der Friedhofsordnung**
Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: G

Anhang 3 **der Friedhofsordnung**
Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: K

Anhang 4 **der Friedhofsordnung**
Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Alter Friedhof Radebeul-West

Anhang 5 **der Friedhofsordnung**
Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
Wandstellen auf dem Hauptfriedhof Radebeul-West, dem Alten Friedhof Radebeul-West und dem Johannesfriedhof

Anhang 6 und folgende der Friedhofsordnung, Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: A
Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: B
Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: G
Friedhof Radebeul-Ost, Abt.: H

Anhang 1 der Friedhofsordnung

Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: D

(1) Grabmal für Einzelstellen:

- Maße: Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 100 cm betragen und kann bis zu 170 cm über der Erdoberfläche liegen, höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung
  Breite: die Grabmale sollten einen stelenhaften Gesamteindruck vermitteln

Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

(2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen.

Anhang 2 der Friedhofsordnung

Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:
Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: G

(1) Grabmal für Einzelstellen:

- Maße:
  Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 90 cm betragen (+/- 10 % Kern Maß), höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung
  Breite: mindestens 45 cm (Kern Maß)
  Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

(2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 40 x 40 cm aufweisen.

(3) Material und Bearbeitung / Schrift:
- verwendet werden dürfen nur Natursteine und Holz
- Grabmale aus anderem Material sind nicht zulässig
- Goldschrift auf dunklen / spiegelnden Steinen ist nicht zulässig

Anhang 3 der Friedhofsordnung

Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Hauptfriedhof Radebeul-West, Abt.: K

(1) Grabmal für Einzelsteine:

Höhe: Oberkante Grabmal muss mindestens 100 cm betragen und kann bis zu 170 cm über der Erdoberfläche liegen, höhere Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung (Kern Maß).
Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

(2) Liegesteine müssen mindestens eine Größe von 45 x 45 cm aufweisen.

Anhang 4 der Friedhofsordnung

Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Alter Friedhof Radebeul-West

(1) Der Friedhof steht in seiner Gesamtheit unter Schutz und darf ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Friedhofsträgers nicht verändert werden. Die Grabstätten- und Grabmalgestaltung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(2) Grabmal für Einzelstellen:
- Breitsteine sind nicht gestattet, das Kernmaß der Steine muss mindestens 80 x 45 cm betragen und der Stein 12 cm stark sein

Für Doppel- und Mehrfachstellen ist eine Abweichung der Maße um 20 % zulässig.

(3) Material und Bearbeitung / Schrift:
- verwendet werden dürfen nur Natursteinarten
- Metallschriften sind im „Gussverfahren“ verwendbar
- Goldschrift auf dunklen / spiegelnden Steinen ist nicht zulässig

Anhang 5 der Friedhofsordnung

Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Wandstellen auf dem Hauptfriedhof Radebeul-West, dem Alten Friedhof Radebeul-West und dem Johannesfriedhof

(1) Die Wandstellen stellen eine Besonderheit dar und befinden sich deshalb unter Bestandsschutz im Sinne von § 26 dieser Friedhofsordnung.

(2) Eine Begrünung der Wandstelle mit Rank Pflanzen ist nicht erlaubt.

(3) Eine Verwendung von Goldschrift sowie Marmor ist nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt die originale Wiederherstellung nach historischem Vorbild, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers dar.

Anhang 6 der Friedhofsordnung

Zusätzliche / gesonderte Gestaltungsvorschriften für:

Friedhof Radebeul-Ost

Abteilungen:

A, Reihen 3-12:
Zugelassen sind nur stehende Grabsteine ohne Sockel
Breitsteine sowie Goldschrift sind nicht zugelassen.

B, Reihen 1-7:
Zugelassen sind nur stehende Grabsteine ohne Sockel.
Steineinfassungen und Goldschrift sind nicht erlaubt.

G, Reihe 1 und 3:
Zugelassen sind nur stehende Grabmale ohne Sockel.
Goldschrift nicht zulässig.

Reihe 2:
Zugelassen sind nur liegende Grabmale mit einer Mindestgröße von 40x40 cm

H, Reihen 3-9:
Einfassungen, Grabsteine mit Sockel, sowie Breitsteine sind nicht erlaubt. Goldschrift ist nicht zulässig.